

Satzung der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz

Antragsteller\*innen:

## Satzungstext

1 Beschlossen auf der Landesdelegiertenversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom  
2 13.11.1994. Letzte Änderung auf der 76 Landesmitgliederversammlung vom  
3 05.04.2025 in der Vulkaneifel.

### 4 § 1 Name und Sitz

5 (1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP).  
6 2) Die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) ist die selbstständige politische  
7 Jugendorganisation der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz. Die Grüne  
8 Jugend Rheinland- Pfalz ist politisch und organisatorisch selbstständig von  
9 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, arbeitet jedoch mit der Partei konstruktiv in  
10 Partnerschaft zusammen. Sie versteht sich als der Jugendverband der GRÜNEN.  
11 (3) Der Sitz der Organisation ist Mainz.

### 12 § 2 Ziele

13 Die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) strebt eine Gesellschaft an, die ihre  
14 Entwicklung am ökologischen Gleichgewicht, sowie an den individuellen und  
15 sozialen Bedürfnissen der Menschen orientiert. Daher wendet sie sich gegen die  
16 Missachtung der Menschenrechte, Rassismus jeglicher Art, Armut und Ausbeutung,  
17 weiteren Demokratieabbau, die fortschreitende Umweltzerstörung und die  
18 Militarisierung unserer Gesellschaft.

19 Das Ziel der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) ist die Überwindung jener  
20 Gesellschaftsverhältnisse, in denen Privilegien von kleinen Teilen der  
21 Bevölkerung Vorrang vor den ökologischen und sozialen Bedürfnissen und den  
22 Freiheitsbedürfnissen der Menschen haben.

23 Der Weg zu diesem Ziel führt über die Umgestaltung des wirtschaftlichen,  
24 politischen und kulturellen Lebens der Gesellschaft und die weitere  
25 Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche. Zu diesem Zweck wirkt sie  
26 auf die Gesellschaft wie in § 3 dargelegt ein.

### 27 § 3 Aufgaben

28 Die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) stellt sich folgende Aufgaben:  
29 • innerhalb der Gesellschaft, speziell der Jugend und der Partei BÜNDNIS 90/DIE  
30 GRÜNEN für ihre Ziele und Vorstellungen zu wirken und die politischen  
31 Vorstellungen ihrer Mitglieder entsprechend den gültigen Beschlüssen zu  
32 vertreten;  
33 • politische Schulungs-, Bildungs-, und Informationsarbeit durchzuführen und  
34 offene Jugendforen für Politik aufzubauen und zu unterstützen;

- 35 • die Arbeit von verschiedenen Jugendverbänden,-gruppen und – initiativen  
36 landesweit und regional zu vernetzen und zu unterstützen. Besonderer Schwerpunkt  
37 soll hierbei auf die Zusammenarbeit mit grünnahen Gruppen gelegt werden.  
38 Insbesondere die Gründung lokaler Gruppen ist zu unterstützen;  
39 • eine Zusammenarbeit mit außerparteilichen Jugendinitiativen und  
40 Interessensgruppen anzustreben und diese zu unterstützen.

## 41 § 4 Gliederung und Aufbau

- 42 (1) Die Grüne Jugend Rheinland- Pfalz gliedert sich in Kreisverbände, die in der  
43 Regel das Gebiet eines Landkreises, einer Gemeinde oder einer Stadt umfasst.  
44 Diese müssen mindestens aus drei Mitgliedern bestehen.  
45 (2) Beantragt ein Verband bzw. eine Gruppe die Anerkennung als Kreisverband, so  
46 entscheidet die Landesmitgliederversammlung über deren Anerkennung mit 2/3  
47 Mehrheit. Der die Aufnahme beantragende Verband erklärt mit dem Antrag zur  
48 Aufnahme, die satzungsmäßigen Regeln des Landesverbandes zu akzeptieren und in  
49 der eigenen Struktur entsprechend zu berücksichtigen.  
50 (3) Kreisverbände können mit einer satzungsändernden Mehrheit ihren Austritt aus  
51 dem Landesverband erklären. Dies ist dem Landesverband mitzuteilen.  
52 Kreisverbände können mit einer 2/3 Mehrheit von der Landesmitgliederversammlung  
53 aus dem Landesverband ausgeschlossen werden.  
54 (4) Die Mitgliedsverbände und –gruppen genießen volle Autonomie. Organe des  
55 Landesverbandes haben keinerlei inhaltliche oder organisatorische  
56 Weisungsrechte. Dies gilt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5 und der  
57 Regelungen in § 11.  
58 (5) Nur die Landesmitgliederversammlung darf Voten für überregionale Wahlen  
59 vergeben. Ortsund Kreisverbände dürfen nur für selbige Kommune zu Kommunalwahlen  
60 Voten vergeben.

## 61 § 5 Mitgliedschaft

- 62 (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) kann jede natürliche  
63 Person bis zum 28. Geburtstag sein, die sich zu den Zielen der GRÜNEN JUGEND  
64 Rheinland-Pfalz (GJ RLP) bekennt. Personen, die älter als 28 Jahre sind und  
65 Mitglied in einem Kreisverband sind, der eine höhere Altersgrenze als 28 Jahre  
66 hat, sind Mitglieder des Landesverbandes, aber weder stimmberechtigt noch  
67 wählbar.  
68 (2) Der Verband ist für alle Menschen offen, eine gleichzeitige Mitgliedschaft  
69 in einer anderen politischen Organisation ist zulässig. Die Mitgliedschaft in  
70 der GRÜNEN JUGEND RheinlandPfalz (GJ RLP) und in einer faschistischen  
71 Organisation schließen einander aus. Eine Mitgliedschaft in Organisationen, die  
72 in Konkurrenz zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stehen ist unzulässig.  
73 (3) Der Beitritt kann auf drei Wegen erfolgen:  
74 • Als Einzelmitglied beim Landesverband;

- 75 • Über den Beitritt in einen Kreisverband.
- 76 • Über den Bundesverband Bei Beitritt in einen Kreisverband gelten die  
77 jeweiligen satzungsmäßigen Regeln des Kreisverbandes. Über die Aufnahme  
78 entscheidet bei Einzelmitgliedern der Landesvorstand. Eine Zurückweisung ist  
79 der/dem BewerberIn gegenüber schriftlich zu begründen.
- 80 (4) Die Mitgliedschaft endet
- 81 • am 28. Geburtstag, es sei denn die betreffende Person ist Mitglied in einem  
82 Kreisverband, der eine höhere Altersgrenze hat, dann gilt § 4 (1);
- 83 • durch Tod;
- 84 • durch Eintritt in einen anderen Landesverband der GRÜNEN JUGEND Bundesverband;
- 85 • durch Austritt
- 86 • durch Ausschluss oder
- 87 • bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, sofern  
88 sich das Mitglied nicht binnen 8 Wochen nach Hinweis durch die GRÜNE JUGEND  
89 zurückmeldet. Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand, dem  
90 Landesverband oder dem Bundesverband schriftlich zu erklären.
- 91 (5) Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze  
92 der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz verstößt und dem Verband damit schweren  
93 Schaden zufügt, kann jedes Mitglied vor dem Landesschiedsgericht den Ausschluss  
94 beantragen.
- 95 (6) Mitgliedsbeiträge werden in der Finanzordnung geregelt.

## 96 § 6 FINTA\*-Statut

97 Durch das Akronym FINTA\* sind Frauen\*, sowie Inter\*, nicht-binäre und Trans\*  
98 Personen, sowie Menschen, die sich ohne Geschlechtsidentität erleben (“agender”)  
99 bezeichnet. Auch andere Selbstbezeichnungen von Menschen, die sich nicht mit den  
100 gesellschaftlichen Kategorien männlich oder weiblich identifizieren, wie  
101 beispielsweise genderqueer, sind eingeschlossen. Die Selbstidentifikation ist  
102 ausschlaggebend, ob eine Person zur Gruppe der FINTA\* gehört.

103 Das FINTA\*-Statut ist Bestandteil der Satzung der GRÜNEN JUGEND RLP und richtet  
104 sich nach ihrem queerfeministischen Leitbild. Ein wesentliches Ziel der GRÜNEN  
105 JUGEND RLP ist die Verwirklichung der Rechte und Interessen sowie der Förderung  
106 politischer Teilhabe und Sichtbarkeit von FINTA\*: Menschen, die sich nicht mit  
107 bzw. in den gesellschaftlichen Kategorien männlich oder weiblich identifizieren,  
108 sowie Inter- und transgeschlechtliche Menschen, werden in feministischen  
109 Bewegungen teils heute noch oder sogar wieder verstärkt unsichtbar gemacht oder  
110 sogar bewusst ausgegrenzt. Dabei leiden diese mindestens in gleichem Maße unter  
111 den Vorstellungen und Erwartungen derselben patriarchal geprägten Gesellschaft.  
112 Solche Ausgrenzungen und Diskriminierungen verurteilen wir. Deswegen wollen wir  
113 mit diesem Statut alle betroffenen Mitglieder sichtbar machen (FINTA\*) und  
114 Strukturen der Anerkennung sowie politischer Teilhabe schaffen.

115 Über allem steht für uns die geschlechtliche Selbstbestimmung. Fremdbestimmungen  
116 über die eigene geschlechtliche Identität akzeptieren wir nicht. Mit diesem  
117 Statut werden somit konkrete Maßnahmen bestimmt, welche FINTA\* in der GRÜNEN  
118 JUGEND RLP stärken und deren Einbindung, Sichtbarkeit und Förderung  
119 gewährleisten. Es reicht aber als Ansatz allein nicht aus, da es die Probleme  
120 zunächst nur auf einer organisatorischen, formalen Ebene angeht. Die im Statut  
121 enthaltenen Maßnahmen sind nicht unser Ziel, sondern nur ein Weg, struktureller  
122 Diskriminierung entgegen zu treten. Unsere Zielsetzung ist es,  
123 weitere Veränderungen voranzutreiben.

124 § 1 „Quotierung“

125 (1) Mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder aller gewählten Gremien des  
126 Landesjugendverbandes müssen FINTA\*-Personen sein, dies gilt auch für deren  
127 Stellvertreter\*innen. Von der Quotierung darf nur aufgrund FINTA\*-Votums  
128 abgesehen werden.

129 § 2 „Frauen-, Inter-, Trans-Forum/Votum/Veto“

130 (1) Auf Antrag einer stimmberechtigten Frauen-, Inter-, Trans\*-Person  
131 beschließen die anwesenden Frauen-, Inter-, Trans\*-Personen, ob sie ein Frauen-,  
132 Inter-, Trans\*- Forum abhalten wollen. Sie beraten dann bis zu einer  
133 Entschlussfassung, maximal aber eine Stunde, in Abwesenheit der männlichen  
134 Mitglieder.

135 (2) FINTA\*-Forum: Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden,  
136 stimmberechtigten FINTA\* unter den Mitgliedern beschließen, ob sie ein FINTA\*-  
137 Forum abhalten wollen. Die anwesenden FINTA\* beraten dann bis zu einer Stunde  
138 lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach Ende des FINTA\*-  
139 Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit.

140 (3) Auf Antrag einer stimmberechtigten Frauen-, Inter-, Trans\*-Person wird in  
141 der gesamten Landesmitgliederversammlung vor der Gesamtabstimmung zu einem  
142 bestimmten Antrag ein Frauen-, Inter-, Trans\*-Votum beschlossen.

143 (4) Nicht-Cis-Personen-Forum: Bei Themen und Diskussionen, die das  
144 Selbstbestimmungsrecht der NichtCisPersonen betreffen, kann auf Antrag einer  
145 dieser Personen eine Versammlung der Nicht-Cis- Personen einberufen werden  
146 (Nicht-Cis- Personen-Forum). Spricht sich das Nicht-Cis-Personen-Forum gegen  
147 einen Antrag aus, kann dieser von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-  
148 Mehrheit beschlossen werden.

149 (5) Landes-FINTA\*-Treffen: Der Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND RLP wird dazu  
150 aufgerufen, einmal jährlich ein Treffen aller FINTA\* zu organisieren und die  
151 dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Das Treffen ist  
152 für alle FINTA\*, die Mitglieder sind, öffentlich und soll zur Vernetzung dienen.  
153 Das Treffen kann auch in digitaler Form stattfinden. Die Organisator\*innen des  
154 Treffens können sich dazu entscheiden, einzelne Programmpunkte für andere  
155 Personen zu öffnen.

156 (6) Politische Weiterbildung: Die politische Weiterbildung hat bei der GRÜNEN  
157 JUGEND RLP einen hohen Stellenwert. Bei Seminaren und Veranstaltungen wird  
158 angestrebt, dass FINTA\* mindestens die Hälfte der Teilnehmer\*innen ausmachen.

159 Falls ein Auswahlverfahren notwendig ist, werden FINTA\* bei gleicher  
160 Qualifikation bevorzugt. Zudem ist bei der Organisation und Planung von  
161 Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND RLP, z.B. bei Seminaren oder  
162 Podiumsdiskussionen, darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der  
163 eingeladenen Referent\*innen FINTA\* sind.

164 § 3 „Durchführung von Landesmitgliederversammlungen“

165 (1) Die Tagungsleitung muss paritätisch besetzt werden. Die Diskussionsleitung  
166 übernimmt abwechselnd eine Frauen-, Inter-, Trans\*-Person bzw. nicht Frauen-,  
167 Inter-, Trans\*-Person der Tagungsleitungsmitglieder.  
168 (2) Die Tagungsleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen,  
169 das das Recht von Frauen-, Inter-, Trans\*-Personen auf die Hälfte der Redezeit  
170 gewährleistet, gegebenenfalls auch die Führung getrennter Redelisten, wobei nach  
171 dem letzten Beitrag einer der Listen nur auf Antrag die Diskussion weitergeführt  
172 wird.

173 § 4 „Einstellungspraxis“

174 (1) Die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz fördert auch als Arbeitgeberin die  
175 Gleichstellung. In Bereichen, in denen Frauen-, Inter-, Trans\*-Personen  
176 unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Qualifikation solange bevorzugt  
177 eingestellt, bis die Parität erreicht ist.  
178 (2) Wird auf einer Qualifikationsebene nur eine Stelle vergeben, so kann diese  
179 von (1) ausgenommen werden.

180 § 5 „Menschen mit Kindern“

181 (1) Sitzungstermine haben den Lebensrhythmus von Personen, die mit Kindern  
182 zusammenleben, zu berücksichtigen.  
183 (2) Während Veranstaltungen und Sitzungen wird bei Bedarf von den  
184 Organisator\*innen Kinderbetreuung organisiert. Bei großen Veranstaltungen ist  
185 bei Bedarf ein Kinderprogramm zu organisieren.

186 § 6 „Allgemeine Haltung der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz“

187 Die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz sollte einen großen Teil ihrer Arbeit darauf  
188 verwenden, auf die Gleichberechtigung hinzuarbeiten. Spezielle FINTA\*-  
189 Veranstaltungen, Vorträge und Informationen sollten regelmäßig stattfinden, der  
190 Vorstand sowie das Bildungsteam sind dafür gemeinsam verantwortlich. Auch wird  
191 darauf geachtet, dass die Perspektive von migrantisierten Menschen und  
192 Mitgliedern, sowie von Menschen aus marginalisierten Gesellschaftsgruppen in  
193 alle Prozesse miteinbezogen wird.

194 § 7 Organe des Landesverbandes

195 Der Landesverband hat folgende Organe:

- 196 • Landesmitgliederversammlung (LMV)
- 197 • Landesvorstand
- 198 • Landesschiedsgericht
- 199 • Fachforen: welche von der Landesmitgliederversammlung einberufen werden.
- 200 • Bildungsteam
- 201 • Prep-Teams
- 202 • Social-Media-Team: Der Landesvorstand kann bei Bedarf ein Social-Media-Team
- 203 einberufen, welches aus Basis- Mitgliedern besteht. Diese können sich auf eine
- 204 Ausschreibung des Landesvorstands bewerben.

## 205 § 8 Landesmitgliederversammlung (LMV)

- 206 (1) Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist das oberste beschlussfassende
- 207 Organ der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP). Sie setzt sich aus allen
- 208 anwesenden Mitgliedern unter 28 Jahren zusammen. Sie tagt öffentlich.
- 209 (2) Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist beschlussfähig, wenn mindestens
- 210 fünf stimmberechtigte Mitglieder des Landesverbandes anwesend sind.
- 211 (3) Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- 212 Sie wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von drei Wochen unter Angabe
- 213 einer vorläufigen Tagesordnung per E-Mail einberufen. Die Ladungsfrist kann in
- 214 zu begründenden Dringlichkeitsfällen auf zehn Tage verkürzt werden. Die
- 215 Dringlichkeit muss von der versammelten LMV mit 2/3-Mehrheit genehmigt werden,
- 216 ansonsten entfällt ihre Beschlussfähigkeit. 20% der Mitglieder oder ein Viertel
- 217 der anerkannten Kreisverbände können die Einberufung einer
- 218 Landesmitgliederversammlung erzwingen. Auf ausdrücklichen Wunsch des jeweiligen
- 219 Mitgliedes oder bei unbekannter Mail-Adresse erfolgt die Einladung zur
- 220 Landesmitgliederversammlung per Post.
- 221 (4) Die Landesmitgliederversammlung (LMV)
- 222 • bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des
- 223 Landesverbandes;
- 224 • legt den Haushalt fest;
- 225 • beschließt über eingebrachte Anträge;
- 226 • erkennt Kreisverbände an;
- 227 • wählt und entlastet den Vorstand, sie nimmt seine Berichte entgegen;
- 228 • wählt das Bildungsteam
- 229 • wählt zwei Kassenprüfer\*innen auf ein Jahr, diese dürfen dem Landesvorstand
- 230 nicht angehören und haben der Landesmitgliederversammlung einen Kassenbericht
- 231 vorzulegen;
- 232 • wählt neben dem/der Schatzmeister\*in eine\*n weitere\*n Delegierte\*n für den
- 233 Bundesfinanzausschuss;

- 234 • wählt ggf. weitere Ämter, sowie Delegationen;
- 235 • kann Voten vergeben;
- 236 • beschließt und ändert die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und  
237 ggf. das Frauen-, Inter-, Trans\*-Statut.
- 238 (5) Der Ort der Landesmitgliederversammlung liegt in Rheinland-Pfalz. Mindestens  
239 einmal jährlich findet die Landesmitgliederversammlung nicht in Mainz statt.
- 240 (6) Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die sich die  
241 Landesmitgliederversammlung (LMV) mit absoluter Mehrheit gibt.

## 242 § 9 Landesvorstand

- 243 (1) Der ehrenamtlich tätige Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte der  
244 GRÜNEN JUGEND RLP im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der  
245 Landesmitgliederversammlung aus. Er vertritt die GRÜNE JUGEND RLP nach innen und  
246 außen und gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RLP. Der Landesvorstand  
247 stellt die Mitarbeiter\*innen der Landesgeschäftsstelle ein. Der Landesvorstand  
248 ist verpflichtet, einen regelmäßigen Austausch mit den Kreisverbänden zu pflegen  
249 und diese anhand von konkreten Formaten an der politischen Arbeit des  
250 Landesverbandes zu beteiligen. Zentrale Kernaufgaben des Landesvorstands sind  
251 zudem:
- 252 a.) Finanzangelegenheiten, b.) Öffentlichkeitsarbeit, c.) interne Vernetzung und  
253 Koordinierung der Kreisverbände, d.) Koordinierung von Bildungsangeboten, e.)  
254 Bündnisarbeit und Kooperation.
- 255 (2) Der Landesvorstand setzt sich jeweils zusammen aus:
- 256 a.) zwei gleichberechtigten Sprecher\*innen, davon mindestens eine FINTA\*, b.)  
257 einer\*m Schatzmeister\*in, c.) einer\*m Politischen Geschäftsführer\*in und d.)  
258 vier Beisitzer\*innen.
- 259 (3) Die Sprecher\*innen, die\*der Schatzmeister\*in und die\*der politische  
260 Geschäftsführer\*in bilden zusammen den geschäftsführenden Landesvorstand. Der  
261 geschäftsführende Landesvorstand sowie der Landesvorstand insgesamt müssen  
262 mindestens zur Hälfte aus FINTA\*-Personen bestehen.
- 263 (3.1) Die Verantwortungen im Landesvorstand belaufen sich wie folgt:
- 264 a.) Die Sprecher\*innen leiten und repräsentieren den Verband gegenüber der  
265 Öffentlichkeit. Dazu gehört vor allem die Bündnisarbeit und die Kommunikation  
266 mit der Presse.
- 267 b.) Die\*Der Politische Geschäftsführer\*in und kümmert sich um die thematische  
268 und programmatiche Arbeit des Verbandes.
- 269 c.) Die\*Der Schatzmeister\*in ist verantwortlich für die ordnungsgemäßige  
270 Kassenführung und die finanzielle Abrechnung. Der Landesvorstand ist gemeinsam  
271 für den Haushalt verantwortlich. Die\*Der Schatzmeister\*in ist an die  
272 Beschlusslage des Landesvorstandes gebunden.
- 273 d.) Ein Mitglied des Landesvorstands ist gleichzeitig Vertretung in den Gremien  
274 von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN.

- 275 e.) Ein\*e der Beisitzer\*innen ist gleichzeitig FINTA\*-politische Sprecher\*in.
- 276 f.) Ein\*e der Beisitzer\*innen ist zuständig für die Anbindung von  
277 Neumitgliedern.
- 278 g.) Ein\*e der Beisitzer\*innen ist verantwortlich für die Umsetzung der Anti-  
279 RassismusStrategie.
- 280 h.) Ein\*e der Beisitzer\*innen ist Beauftragte\*r für ländliche Räume &  
281 strukturschwache Regionen.
- 282 (4) Der Landesvorstand wird auf der Landesmitgliederversammlung auf ein Jahr  
283 gewählt; Wiederwahl ist drei mal (also insgesamt drei Verbandsjahre) in das  
284 gleiche Amt in Folge möglich. Ab einer möglichen Wiederwahl nach zwei Amtsjahren  
285 in das gleiche Amt in Folge benötigt die\*der Kandidat\*in mindestens 2/3 der  
286 abgegebenen Stimmen. Bei einem vorzeitigen Rücktritt aus dem geschäftsführenden  
287 Landesvorstand wählt der Landesvorstand eine\*n kommissarische\*n Nachfolger\*in  
288 bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung.
- 289 (5) Gleichzeitige Mitgliedschaft im Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND RLP und im  
290 Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND, des Bundesvorstandes von BÜNDNIS 90/DIE  
291 GRÜNEN, des Europaparlamentes, des Deutschen Bundestages oder des Landtages  
292 Rheinland-Pfalz schließt sich ebenso aus, wie ein berufliches oder finanzielles  
293 Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND RLP.
- 294 (6) Die Mitglieder des Landesvorstandes können von der  
295 Landesmitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit  
296 abgewählt werden, wenn dieser Antrag sechs Wochen vor der LMV gestellt wurde.  
297 Der Antrag muss der Einladung beigefügt werden.
- 298 (7) Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind gleichberechtigt und in  
299 politischen Fragen einzelvertretungsberechtigt. Der Landesvorstand ist gemeinsam  
300 für den Haushalt verantwortlich.
- 301 (8) Der Landesvorstand muss mindestens einmal jährlich und auf Antrag einer  
302 Landesmitgliederversammlung in Textform einen Rechenschaftsbericht vorlegen
- 303 (9) Transparenz der Finanzen des Landesvorstands: Der Landesvorstand hat über  
304 die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen nach Abrechnung  
305 des Geschäftsjahres in seinem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach  
306 bestem Wissen und Gewissen nach den Bestimmungen des Gesetzes öffentlich  
307 Rechenschaft zu geben; er wird von der\*dem Landesschatzmeister\*in unterzeichnet.  
308 Der gesamte Landesvorstand ist für die Einhaltung des von der  
309 Landesmitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans verantwortlich. Die\*Der  
310 Landesschatzmeister\*in ist für die ordnungsgemäße Haushaltsführung  
311 verantwortlich.
- 312 (10) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

## 313 § 10 Bildungsteam

- 314 (1) Zur Planung der politischen Bildungsarbeit wird ein Bildungsteam gebildet,  
315 dem 2 von der Landesmitgliederversammlung gewählte Mitglieder angehören sowie 2  
316 Mitglieder, die der Landesvorstand aus seinen Reihen ernennt.

317 (2) Das Bildungsteam ist entsprechend § 6 (Frauen-, Inter-, Trans\*-Statut) zu  
318 besetzen. Außerdem soll auf eine vielfältige Zusammensetzung geachtet werden.

319 (3) Das Bildungsteam ist gemeinsam mit dem Landesvorstand für die Planung,  
320 Evaluierung und Weiterentwicklung der Bildungsarbeit der GRÜNEN JUGEND  
321 Rheinland-Pfalz zuständig und wird durch projektbezogene Prep-Teams bei der  
322 Umsetzung von Veranstaltungen unterstützt.

323 § 11 Landesschiedsgericht

324 (1) Das Landesschiedsgericht ist zuständig für:

325 a.) die Beilegung von Streitigkeiten innerhalb der GRÜNEN JUGEND Rheinland-  
326 Pfalz, bei

327 i) Streitigkeiten von Mitgliedern/ Basisgruppen untereinander

328 ii) Streitigkeiten von Mitgliedern/Basisgruppen und Organen des Landesverbandes

329 iii) Streitigkeiten zwischen Landesverbandsorganen unter sich;

330 b.) die Entscheidung über Ausschlussanträge,

331 c.) die Entscheidung über Einsprüche gegen Zurückweisung oder Nichtbefassung  
332 eines Mitgliedsantrages an den Landesverband,

333 d.) Auslegung von Satzung und Geschäftsordnung;

334 e.) die Überprüfung der Konformität von Voten mit der Satzung,

335 f.) die Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Wahlen und Beschlüssen der  
336 Landes-, Kreis und Ortsverbände, näheres im Bezug auf die Wahlen und Beschlüsse  
337 der Kreis- und Ortsverbände regelt der Absatz 4,

338 g.) Berufungen gegen Entscheidungen der Schiedsgerichte der Kreis- und  
339 Ortsverbände, soweit vorhanden.

340 (2) Das Landesschiedsgericht besteht aus einer vorsitzenden Person und zwei  
341 Beisitzer\*innen. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts werden von der  
342 Landesmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die gewählten  
343 Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die vorsitzende Person. Eine Wiederwahl ist  
344 zulässig. Sie dürfen keine Mitglieder in Gremien der GRÜNEN JUGEND auf Landes-  
345 oder Bundesebene sein und stehen in ihrer Tätigkeit unabhängig und sind an  
346 Weisungen nicht gebunden.

347 (3) Das Nähere regelt die Landesschiedsordnung, die von der  
348 Landesmitgliederversammlung beschlossen wird.

349 (4) Kreis- und Ortsverbände können eigene Schiedsgerichte einführen. Das  
350 Landesschiedsgericht ist Berufungsinstanz für Entscheidungen der Schiedsgerichte  
351 der Orts- und Kreisverbände. Existiert in einem Orts- oder Kreisverband kein  
352 eigenes Schiedsgericht, so ist das Landesschiedsgericht in erster Instanz  
353 zuständig, sofern keine anderweitige Regelung getroffen wurde.

## 354 § 12 Social-Media-Team

- 355 (1) Zur Unterstützung des Landesvorstands in der Öffentlichkeitsarbeit kann nach  
356 Bedarf ein Social-Media-Team mit bis zu 4 Mitgliedern einberufen werden.
- 357 (2) Das Social-Media-Team ist entsprechend § 6 (Frauen-, Inter-, Trans\*-Statut)  
358 zu besetzen. Außerdem soll auf eine vielfältige Zusammensetzung geachtet werden.
- 359 (3) Dabei ist ein transparenter und für alle zugänglicher Ausschreibungsprozess  
360 zu gewährleisten, der mindestens einmal im Jahr stattfinden muss. Die Kriterien  
361 der Ausschreibung werden vom Landesvorstand klar benannt und allen Mitgliedern  
362 zugängig.

## 363 § 13 Prep-Teams

- 364 (1) Der Landesvorstand kann darüber hinaus für die Vorbereitung einer  
365 Veranstaltung für organisatorische Aufgaben, die nicht den Kern der Arbeit des  
366 Landesvorstands betreffen, ein Prep-Team berufen. Die vorzeitige Beendigung  
367 eines Einsatzes in einem Prep-Team ist durch den Landesvorstand oder die  
368 Mitgliederversammlung möglich.
- 369 (2) Dabei ist ein transparenter und für alle zugänglicher Ausschreibungsprozess  
370 zu gewährleisten. Die Kriterien werden vom Landesvorstand klar benannt.  
371 Insbesondere ist dies der Fall, wenn die Aufgaben eine Dauer von mindestens 8  
372 Wochen umfassen. Die Personen werden bei der Arbeit im Prep-Team eng vom  
373 Landesvorstand begleitet. Für die Umsetzung dieser Aufgaben bleibt allein der  
374 Landesvorstand rechenschaftspflichtig.
- 375 (3) Prep-Teams sind in sich nach den Bestimmungen von § 6 (Frauen-, Inter-,  
376 Trans\*-Statut) quotiert zu besetzen, wenn sie aus mehr als einer Person  
377 bestehen. Außerdem soll auf eine vielfältige Zusammensetzung geachtet werden.

## 378 § 14 Delegierte für den Bundesfinanzausschuss 379 und sonstige Delegationen

- 380 (1) Delegierte für den Bundesfinanzausschuss und sonstige Delegationen werden  
381 entsprechend § 8 (3) durch die Landesmitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt.  
382 (2) Wenn die entsprechenden Delegierten (bzw. Ersatzdelegierten) einen  
383 Sitzungstermin nicht wahrnehmen können, so werden für die jeweilige Sitzung  
384 zusätzliche Ersatzdelegierte gewählt. Dies geschieht, wenn möglich, durch die  
385 LMV, ansonsten führt der Landesvorstand die Delegation durch. Dies soll nach § 6,  
386 § 1 (1) („Quotierung“) geschehen.

## 387 § 15 Landesgeschäftsstelle

- 388 (1) Die Landesmitgliederversammlung entscheidet über Einrichtung und Ort einer  
389 Landesgeschäftsstelle. Fällt sie diese Entscheidung nicht, so entscheidet  
390 hierüber der Landesvorstand. Der Landesvorstand bestimmt über die Einstellung  
391 von Mitarbeiter\*innen in der Landesgeschäftsstelle.

- 392 (2) Die/Der Landesgeschäftsführer\*in ist dem Vorstand gegenüber für die Arbeit  
393 der Geschäftsstelle verantwortlich.
- 394 (3) Die/Der Landesgeschäftsführer\*n nimmt an den Vorstandssitzungen mit  
395 Rederecht teil.
- 396 (4) Die Landesgeschäftsstelle unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit.
- 397 (5) Rahmenbedingungen und Arbeit der Geschäftsstelle sind Bestandteil des  
398 Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.

## 399 § 16 Fach-Foren

400 Der Landesvorstand und die Landesmitgliederversammlung (LMV) richten richtet  
401 thematische Fachforen auf Wunsch der Mitglieder ein.

## 402 § 17 Kostenerstattung

403 (1) Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern, Referent\*innen oder  
404 Beschäftigten bei der Wahrnehmung von Ämtern oder Aufgaben entstehen, die sie  
405 von der Mitgliederversammlung oder einem Organ erhalten haben (Vorstand,  
406 Delegierte, Rechnungsprüfer\*innen, Beauftragte). Außerdem können Fahrtkosten von  
407 Teilnehmer\*innen an Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND RLP erstattet werden, wenn  
408 sie ordnungsgemäß in die Teilnehmer\*innenliste eingetragen sind.

409 (2) Erstattet werden grundsätzlich nur die nachgewiesenen Kosten gegen Belege im  
410 Original. In begründeten Ausnahmefällen von Verpflegungsmehraufwand kann der  
411 Landesvorstand Pauschalbeträge beschließen, um den Erstattungsaufwand zu  
412 verringern.

413 (3) Es ist grundsätzlich die jeweils günstigste Verbindung günstigste Verbindung  
414 zwischen dem Wohn- und Veranstaltungsort zu wählen. Gruppenfahrten sind  
415 ausdrücklich erwünscht. Dann sind die jeweiligen Mitfahrer\*innen anzugeben.  
416 Mehrkosten für Fahrten mit einem IC/ICE werden nur für Mitglieder des  
417 Landesvorstandes, Referent\*innen und Mitarbeitende übernommen. Bei begründeten  
418 Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand im Einzelfall.

419 (4) Nahverkehrskosten am Veranstaltungsort werden zwischen dem nächstgelegenen  
420 Bahnhof und dem Tagungsort erstattet. Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden  
421 auch die Kosten für Fahrten zwischen dem Tagungsort und der Unterkunftsstätte  
422 erstattet.

423 (5) Flüge sind von der Erstattung grundsätzlich ausgenommen.

424 (6) Taxikosten oder Fahrten mit dem PKW werden nur erstattet, wenn die Fahrt  
425 nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden kann oder dies nicht  
426 zumutbar ist. Über die Zumutbarkeit entscheidet im Einzelfall der  
427 Landesvorstand. Pro selbst gefahrenen PKW Kilometer werden 0,15 € erstattet. Die  
428 Antragsteller\*innen werden angehalten, die Kosten für den Verband so niedrig wie  
429 möglich zu halten.

430 (7) Sachaufwendungen werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet, die  
431 in ursächlichem Zusammenhang mit der anzurechnenden Tätigkeit stehen.

432 (8) Aufwendungen, die nicht durch diese Kostenerstattungsregelungen erfasst sind  
433 oder deren Einzelbelege abhandengekommen sind, können nur im Wege einer  
434 Ausnahmeregelung durch einen Vorstandsbeschluss erstattet werden.

435 (9) Erstattungsanträge sind bis spätestens sechs Wochen (Poststempel) nach dem  
436 Zeitpunkt, zu dem die Kosten entstanden sind, in der Landesgeschäftsstelle  
437 einzureichen. Personen, die Aufgrund ihrer Funktion für die GRÜNE JUGEND RLP  
438 erwartbar mehrfach Belege einreichen, können diese auch quartalsweise  
439 einreichen, um den Erstattungsaufwand zu bündeln. Erstattungsanträge aus dem  
440 vierten Quartal sind bis zum 15. Dezember des laufenden Kalenderjahres  
441 einzureichen, Belege nach dem 15. Dezember können bis zum 15. Januar des  
442 darauffolgenden Kalenderjahres nachgereicht werden. Danach verfällt jeder  
443 Anspruch auf Kostenerstattung.

444 (10) Erstattungsanträge sind auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu  
445 prüfen. Über Ausnahmen von den in dieser Finanzordnung getroffenen Regelungen  
446 entscheidet in zu begründeten Einzelfällen der Landesvorstand.

## 447 § 18 Allgemeine Bestimmungen

448 (1) Abstimmungen sind offen, auf Antrag von einem anwesenden Mitglied unter 28  
449 Jahren wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Wahlen werden grundsätzlich  
450 geheim durchgeführt. Die Tagungsleitung wird in offener Abstimmung mit einfacher  
451 Mehrheit gewählt.

452 (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

453 (3) Alle Sitzungen des Landesverbandes sind öffentlich.

## 454 § 19 Auflösung

455 (1) Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene  
456 Landesmitgliederversammlung (LMV) mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.

457 (2) Das Restvermögen fällt dann, sofern die Landesmitgliederkonferenz nichts  
458 anderes beschließt, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz zu unter der Auflage,  
459 das Geld für jugendpolitische Maßnahmen zu verwenden.

## 460 § 20 Schlussbestimmung

461 Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die  
462 Landesmitgliederversammlung (LMV) am 13.11.1994 in Kraft.